

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28.10.2020

42.21

Frau Knebel-Ittenbach
Tel 0221 809-4061
Fax 0221 8284-2334
ursula.knebel-ittenbach@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42-33-2020

Hinweise zu dem verbindlichen Orientierungsrahmen für die Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Personalverordnung vom 4. August 2020 (die jetzt anstelle der Personalvereinbarung vom 1. Dezember 2018 gilt) wurden zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes Personen mit folgenden Qualifikationen aufgenommen, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können.

In Teil 1 (Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen) sind dies in § 2 Abs. 2 Nr. 4. der Personalverordnung:

Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben.

In Teil 2 (Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels) sind dies in § 10 Abs. 3 der Personalverordnung:



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen. In Teil 3 (Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie) sind dies in § 11 Abs. 2 der Personalverordnung:

Personen, mit einer abgeschlossenen logopädischen, motopädischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, theaterpädagogischen, kulturpädagogischen, musikpädagogischen Ausbildung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik oder Bildungswissenschaft.

Für den dauerhaften Einsatz müssen die benannten Personen über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden verfügen. Grundsätzlich soll die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Sofern dies mangels Fortbildungsplätzen nicht möglich ist, kann auch weiterhin ein Einsatz auf Fachkraftstunden erfolgen. Die Qualifizierung ist in diesen Fällen so bald wie möglich zu beginnen. Die Qualifizierungsmaßnahme wird nach Abschluss auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen auch die weiteren Voraussetzungen für einen dauerhaften Einsatz auf Fachkraftstunden in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus.

Der beigefügte verbindliche „Orientierungsrahmen für die Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Personalverordnung“ (**Anlagen 1a und 1b**) wurde mit allen am Prozess beteiligten Akteuren beschlossen. Im Nachgang der Verabschiedung des o.g. verbindlichen Orientierungsrahmens wurde im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) eine Arbeitsgruppe zur „Umsetzung des Orientierungsrahmens für die Qualifizierungsmaßnahme“ einberufen. Unter anderem wurden Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen entstanden sind, diskutiert und verbindliche Absprachen getroffen, über die wir Sie heute informieren möchten:

- Die Weiterbildungsträger, die eine Qualifizierungsmaßnahme nach dem verbindlich vereinbarten Orientierungsrahmen anbieten, nutzen das in der **Anlage 2** befindliche Formular zur Bescheinigung der durchgeführten Qualifizierungsmaßnahme und ergänzen diese um ihr eigenes LOGO. Mit dieser Bescheinigung bestätigen die Bildungsträger, dass die gesamte Maßnahme nach dem verbindlich geltenden modularen System der Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt wurde. Eine erneute Prüfung der Inhalte durch die Landesjugendämter erfolgt nicht.
- Für die gesamte Maßnahme gilt, dass maximal 10% Fehlzeiten (ca. drei Tage) entstehen dürfen, die durch geeignete Kompensationsmöglichkeiten nachgeholt werden müssen. Verantwortlich für die Kompensationsangebote sind die jeweiligen Weiterbildungsträger.

- Die nachgewiesene Qualifizierungsmaßnahme kann ebenfalls als Nachweis der notwendigen Fortbildungsmaßnahmen (Personen die in der Personalverordnung in Teil 1 unter § 8 und in Teil 3 unter § 11 Abs. 5 fallen) dienen.
- Alle Weiterbildungsträger, die eine Qualifizierungsmaßnahme gemäß der Personalverordnung anbieten werden auf den Seiten der Landesjugendämter veröffentlicht.

Eine Übersicht über Weiterbildungsträger, die die Qualifizierungsmaßnahme anbieten ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Weitere interessierte Anbieter befinden sich momentan in der Planung eines Angebotes.

Vor dem Hintergrund der Zunahme an Personengruppen, für die eine Qualifizierung die Voraussetzung ist, dauerhaft auf Fachkraftstunden eingesetzt werden zu können, müssen ausreichend Angebote vorgehalten werden.

Weiterbildungsträger, die eine Maßnahme anbieten möchten, werden gebeten sich beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Frau Jansen unter ute.jansen@mkffi.nrw.de zu melden. Die Übersicht der Weiterbildungsträger, die ein konkretes Angebot vorhalten, wird regelmäßig aktualisiert und auf der Homepage der Landesjugendämter zur Verfügung gestellt.

Beim Landesjugendamt Rheinland ist die Übersicht unter folgendem Link zu finden: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfr-kinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Anlagen